

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügelgrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterflügelgrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.10 einschließlich des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außerordentlicher Vorkünfte des Reiches oder der Provinzen, der Verhältnisse oder der Verhältnisse der Reichspostanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterführung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohm in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 16 Hg. Im Restamtteil die Zeile 40 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr 178.

Sonnabend, den 4. August

1917.

Bekanntmachung

betreffend die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes wird für das Gebiet des Bezirksamtes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Stadt Aue folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

1) Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Absatz 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Kohlenkarten und Kohlenbezugscheine.

§ 3.

1) Vom 5. August 1917 dürfen Brennstoffe im Sinne der Vorschrift in § 1 nur unter Verwendung von Kohlenkarten und Kohlenbezugscheinen an Verbraucher abgegeben und von Verbrauchern entnommen werden.

2) Die Kohlenkarten- und Bezugscheine berechtigen zum Bezuge von Kohle (d. h. sämtliche Brennstoffe im Sinne von § 1) in Höhe der darauf angegebenen Menge. Sie gewähren jedoch dem Inhaber keinen Anspruch auf die tatsächliche Lieferung dieser Menge; sie sind lediglich Sperrkarten.

Die Karten und Bezugscheine sind nicht übertragbar.

A. Kohlenkarten für Haushaltungen.

§ 4.

- 1) Es werden Kohlen-Grundkarten (braune Karten) und Kohlen-Zusatzkarte (rote und grüne Karten) ausgegeben.
- 2) Diese Karten bestehen aus einer Stammkarte, mehreren Abschnitten und dem Anmeldechein.
- 3) Es werden erstmalig die Kohlen-Grundkarten auf die Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917, die Zusatzkarten auf die Zeit vom 30. September bis 1. Dezember 1917 ausgegeben. Die Abschnitte dieser Grund- und Zusatzkarten sind Wochenabschnitte und bestehen aus je 2 Unterabschnitten, die auf je $\frac{1}{2}$ Zentner Kohle lauten.
- 4) Die Grundkarten enthalten 17 Abschnitte für 17 Zentner Kohle, die Zusatzkarten 9 Abschnitte für 9 Zentner Kohle.

§ 5.

Ausgabe der Kohlenkarten.

Die Ausgabe der Kohlenkarten erfolgt durch die Ortsbehörden auch für die Haushaltungen in den selbständigen Gutsbezirken. In den selbständigen Gutsbezirken Niederpfaannenstiel, Klosterlein, Schindlersweert mit Freigut Albernau und Erla erfolgt sie durch die Gutsbesitzer.

§ 6.

Kohlen-Grundkarte.

- 1) Jedem Haushalt ist auf Antrag eine Kohlen-Grundkarte zuzuteilen.
- 2) Ein Haushalt, der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung 17 und mehr Zentner Kohle besitzt, hat keinen Anspruch auf die erstmalig zur Ausgabe gelangende Grundkarte.
- 3) Ein Haushalt mit einem Vorrat von weniger als 17 Zentnern muß sich diesen Vorrat auf die ihm erteilte Grundkarte dergestalt anrechnen lassen, daß für jeden Zentner Kohle ein Abschnitt der Grundkarte von der Ortsbehörde abgetrennt wird.
- 4) Bei der Antragstellung (Absatz 1) hat der Haushaltsvorstand oder sein Stellvertreter der Ortsbehörde auf einem ihm zur Verfügung zu stellenden Formular wahrheitsgemäß anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Menge der Haushalt Kohle besitzt.
- 5) Da die Kohlen-Grundkarte in erster Linie den Bezug von Kohle für die Küchenheizung usw., nicht aber für die Heizung der Wohnräume, ermöglichen soll, schließt der Besitz von Koks oder Anthrazit die Zuteilung der Grundkarte nicht aus.
- 6) Die Vorschriften in Absatz 1—5 finden sinngemäße Anwendung, wenn ein Haushalt Brennholz hauptsächlich zum Heizen und nicht nur zum Anfeuern verwendet. In diesem Falle ist ein Zentner Kohle einem Vorrat von $\frac{1}{2}$ Raummeter Brennholz gleichzustellen.

§ 7.

Kohlen-Zusatzkarte.

- 1) Außer der Kohlen-Grundkarte werden mit Gültigkeit vom 30. September 1917 (§ 4 Absatz 3) ab rote und grüne Zusatzkarten ausgegeben.
- 2) Es erhält auf Antrag

- a) eine rote Zusatzkarte ein Haushalt, in dem außer der Küche (Wohnküche) regelmäßig noch 1 Zimmer beheizt wird,

b) eine rote und eine grüne Zusatzkarte ein Haushalt, in dem außer der Küche (Wohnküche) regelmäßig noch 2 Zimmer beheizt werden.

3) Bei der Stellung des Antrags auf Zuteilung der Grundkarte (§ 6 Absatz 1) hat der Antragsteller gleichzeitig wahrheitsgemäß mit anzugeben, ob und wieviel Zimmer in seinem Haushalte außer der Küche (Wohnküche) regelmäßig noch beheizt werden.

4) Keinen Anspruch auf die erstmalig zur Ausgabe gelangende Zusatzkarte hat

- I. ein Haushalt im Sinne von Absatz 2a, der am 30. September 1917 außer dem bis zum 1. Dezember 1917 für die Küche (Wohnküche) in Höhe von 9 Zentnern vorgesehenen Kohlenvorrat auf Grund seiner nach § 6 Absatz 4 erstatteten Bestandsanzeige und bei vorschriftsmäßigem Verbrauch noch weitere 9 Zentner Kohle zur Verfügung haben muß,
- II. ein Haushalt im Sinne von Absatz 2b, der am 30. September 1917 außer dem vorbezeichneten Kohlenvorrat auf Grund der erwähnten Bestandsanzeige und bei vorschriftsmäßigem Verbrauch noch weitere 18 Zentner Kohle zur Verfügung haben muß.

5) Ein Haushalt mit einem geringeren Vorrat muß sich diesen auf die ihm erteilte Zusatzkarte dergestalt anrechnen lassen, daß für jeden Zentner Kohle ein Abschnitt der Zusatzkarte von der Ortsbehörde abgetrennt wird.

§ 8.

- 1) In besonderen Fällen kann die Ortsbehörde ausnahmsweise außer der Kohlen-zusatzkarte noch einen Kohlenbezugschein zuteilen.
- 2) Für Haushaltungen mit Wohnungen, die durch Sammelheizung beheizt werden, sind statt der Kohlenzusatzkarten Bezugscheine auszustellen.
- 3) In den Fällen der Absätze 4 und 5 finden die Vorschriften über Kohlenbezugscheine (§§ 12 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Anmeldung beim Händler.

- 1) Auf dem Anmeldechein der Kohlenkarten (§ 4 Absatz 1 und 2) ist vom Verbraucher diejenige Kohlenmenge anzugeben, für die ihm Abschnitte mit dem gleichen Buchstaben, den der Anmeldechein trägt, ausgehändigt worden sind. Es ist zulässig, die Anmeldung für die gesamte Versorgungszeit im Voraus zu bewirken. Durch die Anmeldung ist der Verbraucher an den betreffenden Händler gebunden.
- 2) Der Anmeldechein und die Kohlenkarte sind dem Händler vorzulegen, der die Karte mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu schreiben hat. Der Händler hat sodann die Karte zurückzugeben, den Anmeldechein aber zurückzubehalten. Vergl. auch § 19 (Stundenliste).

§ 10.

Belieferung der Kohlenkarten.

- 1) Die Belieferung der Kohlenkarten darf nur gegen Vorlegung der ganzen Karte (Stammkarte und Abschnitte) erfolgen. Die Abgabe von Kohle auf einzelne von der Stammkarte bereits abgetrennte Abschnitte ist unzulässig.
- 2) Der Händler hat die vereinnahmten Abschnitte aufzubewahren und sie der in § 20 Absatz 2 und 3 erwähnten Anzeige als Belege beizufügen.

§ 11.

Fortsetzung.

- 1) In einer Woche darf in der Regel nur 1 für die betreffende Lieferzeit gültiger Abschnitt jeder Karte geliefert werden.
- 2) Sind genügend Vorräte vorhanden, so können auch sämtliche den gleichen Buchstaben tragende, für die betreffende Lieferzeit gültige Abschnitte sogleich geliefert werden.
- 3) Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit.
- 4) Die Nachlieferung und Entnahme von Kohle auf verfallene Abschnitte ist verboten.

B. Kohlenbezugscheine für Behörden, Anstalten, Betriebe usw.

§ 12.

- 1) Für Behörden und Anstalten, für landwirtschaftliche Betriebe und die in § 2 Ziffer 3 genannten Gewerbebetriebe werden von den Ortsbehörden auf Antrag Kohlenbezugscheine ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt zunächst nur in der Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917. Innerhalb dieses Zeitabschnittes bestimmen die Ortsbehörden die Gültigkeitsdauer der einzelnen Bezugscheine.
- 2) Mit dem Bezugschein ist ein Anmeldechein verbunden; die Vorschrift in § 8 findet sinngemäße Anwendung. Der Händler hat die jeweils gelieferte Menge unter Beifügung seines Firmenstempels oder Namenszuges sowie des Tages der Lieferung auf der Rückseite des Bezugscheines mit Tinte oder Tintenstift abzuschreiben.
- 3) Hinsichtlich der Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Inhaber von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gelten die Vorschriften über die Kohlenkarten.

§ 13.

Bei der Antragstellung ist anzugeben

1. der bei der Antragstellung vorhandene Vorrat an Kohle im Sinne des § 1,
2. der dringendste Bedarf auf die Zeit vom 5. August bis 1. Dezember 1917,
3. ob und in welchem Umfange zugleich Kohle von außerhalb des Bezirkes Schwarzenberg bezogen wird.

§ 14.

Der Bezugschein hat nur während des auf ihm angegebenen Zeitraumes Gültigkeit, die Nachlieferung auf verfallene Bezugscheine ist verboten.

III. Belieferung der Kohlenkarten und Bezugscheine unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte.

§ 15.

- 1) Den Kohlenhändlern wird zur Pflicht gemacht, daß sie unter Berücksichtigung der bei ihnen eingegangenen Anmeldungen in erster Linie die jeweilig gültigen Abschnitte der Kohlen-Grundkarten und die Bezugscheine für Behörden und Anstalten, sowie für diejenigen Betriebe beliefern, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Beschaffung von wichtigen Nahrungsmitteln oder aus sonstigen dringenden Gründen unbedingt geboten ist.
- 2) Solange diese Abschnitte und Bezugscheine nicht voll beliefert sind bezw. ihre Lieferung nicht sichergestellt ist, hat jede Lieferung auf Bezugscheine für andere Betriebe